

# Ergänzende Bestimmungen

## der Stadtwerke Waldshut-Tiengen GmbH zu der Verordnung über Allgemeine Bedingungen für die Versorgung mit Wasser (AVBWasserV)

- 9.1 Zahlungsverzug, Einstellung und Wiederaufnahme der Versorgung gemäß Abschnitt D der Anlage zu den Ergänzenden Bestimmungen werden folgende Kosten berechnet:
- |   |           |
|---|-----------|
| Für jede erneute schriftliche Zahlungsaufforderung  | 4,00 € *  |
| Für jeden Einsatz eines Beauftragten  |           |
| -zum Einzug einer Forderung   | 40,00 € * |
| -zur Einstellung der Versorgung   | 40,00 € * |
| -zur Wiederinbetriebnahme einer Kundenanlage bei Einsatz während der üblichen Arbeitszeit | 40,00 €   |
| bei Einsatz außerhalb der üblichen Arbeitszeit auf Veranlassung des Kunden nach Aufwand   |           |
- 9.2 Zu den vorgenannten Beträgen wird die Umsatzsteuer (bei Drucklegung 19%) hinzugerechnet. Die mit \*gekennzeichneten Beträge unterliegen nicht der Umsatzsteuer.
10. **Sonstige Kostenberechnungen**
- Soweit im Übrigen die Stadtwerke Waldshut-Tiengen GmbH gemäß AVB-WasserV berechtigt sind, Kosten zu berechnen, werden diese nach Aufwand in Rechnung gestellt.
11. **Abwassergebühren**
- Die Stadtwerke Waldshut-Tiengen GmbH sind berechtigt, der Stadt Waldshut-Tiengen für die Berechnung ihrer Abwassergebühren den Wasserbezug des Kunden mitzuteilen.
12. **Zutrittsrecht**
- 12.1 Der Anschlussnehmer/Kunde gestattet den mit einem Ausweis versehenen Beauftragten der Stadtwerke Waldshut-Tiengen GmbH den Zutritt zu seinen Räumen und zu den in § 11 AVBWasserV genannten Einrichtungen, soweit dies für die Prüfung der technischen Einrichtungen, zur Wahrnehmung sonstiger Rechte und Pflichten aus dem Vertrag und der AVBWasserV, insbesondere zur Ablesung oder zur Ermittlung preislicher Bemessungsgrundlagen erforderlich ist. Dieses Zutrittsrecht ist mit Abschluss des Vertrages ausdrücklich vereinbart.
- 12.2 Bei Verweigerung des Zutritts liegt eine Zuwiderhandlung gemäß § 33 Abs. 2 AVBWasserV vor.
- 12.3 Der Anschlussnehmer/Kunde ist verpflichtet, seinen Mietern aufzuerlegen, den in Abs. 1 genannten Beauftragten zu den dort genannten Zwecken Zutritt zu ihren Räumen zu gewähren. Der Anschlussnehmer/Kunde ist verpflichtet, soweit aus den in Abs. 1 genannten Gründen erforderlich, den Beauftragten die Möglichkeit zu verschaffen, die Räume sonstiger Dritter zu betreten.
13. **Weiterleitung des Wassers an Mieter und andere Dritte**
- 13.1 Der Anschlussnehmer/Kunde ist berechtigt, Wasser an seine Mieter weiterzuleiten. Er ist im Rahmen seiner rechtlichen Möglichkeiten verpflichtet sicherzustellen, dass die Mieter gegenüber der Stadtwerke Waldshut-Tiengen GmbH aus unerlaubter Handlung keine weitergehenden Schadensersatzansprüche erheben können, als sie in § 6 und § 7 AVBWasserV vorgesehen sind.

- 13.2 Die Weiterleitung des Wassers an sonstige Dritte bedarf der Zustimmung der Stadtwerke Waldshut-Tiengen GmbH. Wird die Zustimmung erteilt, gilt Ziff. 13.1 entsprechend.
14. **Wasserabgabe für Bauzwecke oder sonstige vorübergehende Zwecke**
- Anschlüsse zur Abgabe von Bauwasser und für andere vorübergehende Zwecke werden von der Stadtwerke Waldshut-Tiengen GmbH nach Maßgabe der hierfür geltenden Bestimmungen vermietet. Der dafür zu entrichtende Preis bestimmt sich nach dem jeweils gültigen Preisblatt.
15. **Umsatzsteuer**
- Die vom Anschlussnehmer/Kunden zu zahlenden Entgelte enthalten die jeweils gesetzlich vorgeschriebene Umsatzsteuer.
16. **Datenschutz**
- Die zur Erfüllung des Vertrages erforderlichen, auf die Person des Anschlussnehmers/Kunden bezogenen Daten werden bei der Stadtwerke Waldshut-Tiengen GmbH gespeichert, verarbeitet und - soweit zur Erfüllung des Vertrages oder aufgrund gesetzlicher Vorschriften notwendig - an andere Stellen weitergegeben. Der Anschlussnehmer/Kunde ist hiermit ausdrücklich einverstanden. Die Bestimmungen des Bundesdatenschutzgesetzes werden beachtet.
17. **Inkrafttreten**

Diese Ergänzenden Bestimmungen und das Preisblatt treten am 1. Januar 2011 in Kraft. Änderungen bleiben vorbehalten; sie treten mit ihrer Veröffentlichung in Kraft und sind Bestandteil der Versorgungsverträge, sofern der Anschlussnehmer nicht von dem Kündigungsrecht Gebrauch macht, das ihm nach § 32 AVBWasserV zusteht.

Waldshut-Tiengen, 01. Dezember 2010

Horst Schmidle  
Geschäftsführer

### Stadtwerke Waldshut-Tiengen GmbH

Peter-Thumb-Straße 1  
79761 Waldshut-Tiengen  
Telefon +49 (0) 7741 / 833-605  
Telefax +49 (0) 7741 / 833-622  
service@stadtwerke-wt.de  
www.stadtwerke-wt.de

Stand: 01. Januar 2011

## 1. Vertragsabschluss

- 1.1 Der Antrag auf Wasserversorgung muss auf einem besonderen - bei der Stadtwerke Waldshut-Tiengen GmbH erhältlich - Vordruck gestellt werden.
- 1.2 Die Stadtwerke Waldshut-Tiengen GmbH schließt den Anschluss- und Versorgungsvertrag mit dem Eigentümer des anzuschließenden Grundstücks oder dem sonstigen dinglich Berechtigten ab. In Ausnahmefällen kann der Vertrag auch mit dem Mieter/Pächter abgeschlossen werden.
- 1.3 Bei einer Gemeinschaft von Wohnungseigentümern i. S. des Wohnungseigentumsgesetzes wird der Versorgungsvertrag mit der Gemeinschaft der Wohnungseigentümer abgeschlossen. Jeder Wohnungseigentümer haftet als Gesamtschuldner. Die Wohnungseigentümergeinschaft verpflichtet sich, den Verwalter oder eine andere Person zu bevollmächtigen, alle Rechtsgeschäfte, die sich aus dem Vertrag ergeben, mit Wirkung für und gegen alle Wohnungseigentümer mit der Stadtwerke Waldshut-Tiengen GmbH abzuschließen und personelle Änderungen, die die Haftung der Wohnungseigentümer berühren, der Stadtwerke Waldshut-Tiengen GmbH unverzüglich mitzuteilen. Wird ein Vertreter nicht benannt, so sind die an einen Wohnungseigentümer abgegebenen Erklärungen der Stadtwerke Waldshut-Tiengen GmbH auch für die übrigen Eigentümer rechtswirksam. Das gleiche gilt, wenn das Eigentum an dem versorgten Grundstück mehreren Personen gemeinschaftlich zusteht (Gesamthand-eigentum und Miteigentum nach Bruchteilen).

## 2. Baukostenzuschuss (BKZ) gemAS § 9 AVBWasserV

- 2.1 Der Anschlussnehmer/Kunde zahlt der Stadtwerke Waldshut-Tiengen GmbH bei Anschluss an das Leitungsnetz der Stadtwerke Waldshut-Tiengen GmbH bzw. bei einer wesentlichen Erhöhung seiner Leistungsanforderung einen Zuschuss zu den Kosten der örtlichen Verteilungsanlagen (Baukostenzuschuss).
- 2.2 Der Baukostenzuschuss errechnet sich aus den Kosten, die für die Erstellung und/oder Verstärkung der örtlichen Verteilungsanlagen erforderlich sind. Die örtlichen Verteilungsanlagen sind z. B. die der Erschließung des Versorgungsbereiches dienenden Hauptleitungen, Versorgungsleitungen, Behälter, Druckregelanlagen und zugehörige Einrichtungen. Der Versorgungsbereich richtet sich nach der versorgungsgerechten Ausbaukonzeption für die örtlichen Verteilungsanlagen im Rahmen der behördlichen Planungsvorgaben (z. B. Flächennutzungsplan, Bebauungsplan, Sanierungsplan).
- 2.3 Als angemessener Baukostenzuschuss für die Erstellung oder Verstärkung der örtlichen Verteilungsanlagen gilt ein Anteil von 70% dieser Kosten. Damit bemisst sich der vom Anschlussnehmer zu zahlende Baukostenzuschuss wie folgt:

$$\text{BKZ (in Euro)} = \frac{K \times \text{GG} + \text{GF zul.}}{\text{E (GG+GF zul.)}} \times 0,7$$

Es bedeuten:

BKZ:	Der vom einzelnen Anschlussnehmer zu zahlende Baukostenzuschuss in Euro Anschaffungs- und Herstellungskosten für die Erstellung der örtlichen Verteilungsanlagen nach Ziff. 2.2
K:	Anschaffungs- und Herstellungskosten für die Erstellung der örtlichen Verteilungsanlagen nach Ziff. 2.2
GG:	Fläche des anzuschließenden Grundstücks (Grundstücksgröße)
GF zul.:	Die nach den baurechtlichen Bestimmungen für das anzuschließende Grundstück zulässige Geschossfläche, die sich durch Vervielfachung der Grundstücksfläche mit der Geschossflächenzahl ergibt.
(GG+GF zul.):	Summe der Grundstücksgrößen und zulässigen Geschossflächen aller Grundstücke, die nach der zugrunde liegenden Ausbaukonzeption für die örtlichen Verteilungsanlagen im Versorgungsbereich angeschlossen werden können.

- 2.4 Der Anschlussnehmer zahlt einen weiteren Baukostenzuschuss, wenn er seine Leistungsanforderung wesentlich erhöht. Die Höhe des weiteren Baukostenzuschusses bemisst sich nach den Grundsätzen der Ziff. 2.3.

- 2.5 Wird ein Anschluss an eine Verteilungsanlage hergestellt, die vor dem 1. Januar 2000 errichtet oder mit deren Errichtung vor diesem Zeitpunkt begonnen worden ist, so bemisst sich der Baukostenzuschuss abweichend von Ziffer 2.3 der Ergänzenden Bestimmungen der Stadtwerke Waldshut-Tiengen GmbH zu der Verordnung über Allgemeine Bedingungen für die Versorgung mit Wasser (AVBWasserV) nach der früheren Wasserabgabe-setzung der Stadt Waldshut-Tiengen vom 1. November 1985 in ihrer letzten gültigen Fassung.
- Danach beträgt der Baukostenzuschuss (Wasserversorgungsbeitrag)
- |                                   |        |
|-----------------------------------|--------|
| je Quadratmeter Grundstücksfläche | 0,54 € |
| je Quadratmeter Geschossfläche    | 1,69 € |

## 3. Hausanschluss gemäß § 10 AVBWasserV

- 3.1 Die Stadtwerke Waldshut-Tiengen GmbH können verlangen, dass jedes Grundstück oder jedes Haus einen eigenen Anschluss an die Versorgungsleitung erhält. Als Grundstück gilt ohne Rücksicht auf die Bezeichnung im Grundbuch jeder zusammenhängende Grundbesitz, der eine selbständige wirtschaftliche Einheit bildet. Befinden sich auf dem Grundstück mehrere Gebäude, so kann die Stadtwerke Waldshut-Tiengen GmbH jedes dieser Gebäude, insbesondere dann, wenn ihnen eine eigene Hausnummer zugeteilt ist, über einen eigenen Hausanschluss versorgen.
- 3.2 Der Anschlussnehmer zahlt der Stadtwerke Waldshut-Tiengen GmbH die Kosten für die Erstellung des Hausanschlusses, d.h. der Verbindung des Verteilungsnetzes mit der Kundenanlage, beginnend an der Abzweigteile des Verteilungsnetzes, auch wenn ein Teil der Versorgungsleitung in öffentlichen Grundstücken verläuft und endend mit der Hauptabsperrvorrichtung. Der Anschlussnehmer hat die bauliche Voraussetzungen für die sichere Errichtung des Hausanschlusses zu schaffen, auch im Bereich öffentlicher Grundstücke.
- Die Hausanschlusskosten werden nach Aufwand von Material und Arbeitszeit in Rechnung gestellt.
- 3.3 Ferner erstattet der Anschlussnehmer der Stadtwerke Waldshut-Tiengen GmbH die Kosten für Veränderungen des Hausanschlusses, die durch eine Änderung, Erweiterung oder Stilllegung seiner Anlage erforderlich oder aus anderen Gründen von ihm veranlasst werden.
- 3.4 Die Herstellung, Änderung oder Abtrennung eines Hausanschlusses ist auf einem Vordruck der Stadtwerke Waldshut-Tiengen GmbH zu beantragen. Dem Antrag ist ein amtlicher Lageplan und bei Neubauten ein Untergeschossplan beizufügen.

## 4. Messeinrichtungen an der Grundstücksgrenze gemäß § 11 Abs. 1 Nr. 2 AVBWasserV

Unverhältnismässig lang LS. von § 11 Abs. 1 Nr. 2 AVBWasserV ist eine Anschlussleitung dann, wenn sie auf dem Privatgrundstück eine Länge von 100 m überschreitet.

## 5. Fälligkeit

Der Baukostenzuschuss wird zugleich mit den Hausanschlusskosten bei Fertigstellung des Hausanschlusses fällig. Bei größeren Objekten kann die Stadtwerke Waldshut-Tiengen GmbH Abschlagszahlungen auf den Baukostenzuschuss entsprechend dem Baufortschritt der örtlichen Verteilungsanlagen verlangen. Die Stadtwerke Waldshut-Tiengen GmbH kann die Inbetriebsetzung der Kundenanlage von Eingang der Zahlung des Baukostenzuschusses und der Hausanschlusskosten abhängig machen.

## 6. Inbetriebsetzung gemäß § 13 AVBWasserV

- 6.1 Die Stadtwerke Waldshut-Tiengen GmbH oder deren Beauftragte schließt die Kundenanlage an das Verteilungsnetz an und setzt sie in Betrieb, gemäß § 12 AVBWasserV muss die Kundenanlage den anerkannten Regeln der Technik entsprechen, es dürfen nur Materialien und Geräte verwendet werden, die entsprechend danach beschaffen sind. Das Zeichen einer anerkannten Prüfstelle (z.B. DIN DVGW, DVGW) bekundet, dass diese Voraussetzungen erfüllt sind. Die in § 15 Abs 1 AVBWasserV genannten Rückwirkungen müssen ausgeschlossen sein. Der Anschlussnehmer ist verpflichtet, Mängel innerhalb der Kundenanlage durch einen von der Stadtwerke Waldshut-Tiengen zugelassenen Installateur unverzüglich beseitigen zu lassen.
- 6.2 Jede Inbetriebsetzung der Kundenanlage ist bei der Stadtwerke Waldshut-Tiengen GmbH über das Installationsunternehmen zu beantragen.
- 6.3 Die Inbetriebsetzung der Kundenanlage erfolgt durch Einbau des Zählers und durch Öffnen der Hauptabsperrvorrichtung durch die Stadtwerke Waldshut-Tiengen GmbH.
- 6.4 Die erste Inbetriebsetzung der Kundenanlage erfolgt unentgeltlich; werden jedoch in der Kundenanlage Mängel festgestellt, durch die eine Inbetriebsetzung nicht möglich sind oder die eine Nachprüfung erforderlich machen, ist die Stadtwerke Waldshut-Tiengen GmbH berechtigt, dem Anschlussnehmer die Mehrkosten nach tatsächlichem Aufwand zu berechnen.

## 7. Abrechnung

- 7.1 Wird der Verbrauch von der Stadtwerke Waldshut-Tiengen GmbH für mehrere Monate abgerechnet, erhebt die Stadtwerke Waldshut-Tiengen GmbH § 25 AVBWasserV in gleichen Abständen Abschlagszahlungen.
- 7.2 Die endgültige Abrechnung erfolgt aufgrund einer Ablesung am Ende des jeweiligen Abrechnungszeitraums unter Berücksichtigung der für den Wasserverbrauch in diesem Zeitraum abgebuchten bzw. gezahlten Abschläge.
- 7.3 Ein evtl. gegebener Vorauszahlungsanspruch gemäß § 28 AVBWasserV bleibt unberührt.
- 7.4 Rechnungen und Abschlagszahlungen werden zu dem von der Stadtwerke Waldshut-Tiengen GmbH angegebenen Zeitpunkt, frühestens jedoch zwei Wochen nach Zugang der Zahlungsaufforderung fällig.
- 7.5 Wenn durch Schäden an der Kundenanlage oder aus einem anderen Grund Wasser ungenutzt abläuft, hat der Kunde dieses durch die Messeinrichtung erfasste Wasser zu bezahlen.

## 8. Wasserpreis

Der Wasserpreis bestimmt sich nach dem jeweils gültigen Preisblatt der Stadtwerke Waldshut-Tiengen GmbH.

## 9. Zahlungsverzug gemäß § 27 AVBWasserV; Einstellung und Wiederaufnahme der Versorgung gemäß § 33 AVBWasserV 9. Zahlungsverzug gemäß § 27 AVBWasserV; Einstellung und Wiederaufnahme der Versorgung gemäß § 33 AVBWasserV

Das Entgelt, das der Stadtwerke Waldshut-Tiengen GmbH für Zahlungsverzug, Einstellung sowie Wiederaufnahme der Versorgung zu erstatten ist, ergibt sich aus Abschnitt C der Anlage zu diesen Ergänzenden Bestimmungen.